

# Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

## Datenschutz – Bitte beachten!

Mit Daten muss jedes Unternehmen umgehen und deren Speicherung und Verwertung gehört schon zum normalen Geschäftsbetrieb.

Doch es ist festzustellen, dass die dabei zu beachtenden Datenschutznormen nicht immer beachtet werden. Dies sollte sich aber ändern. Dies folgt schon aus der Tatsache, dass alleine das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Straf- und Bußgeldvorschriften bei Missachtung der Normen des BDSG vorsieht. Alleine die Höhe des Bußgeldes von bis zu 250.000.- € gibt die Wichtigkeit des Datenschutzes wieder.

Von den vielen wichtigen Datenschutzbestimmungen darf an dieser Stelle die Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten** (DSB) näher dargestellt werden.

### Welches Unternehmen muss einen DSB bestellen?

Beispiel:

1. **Automatisierte** Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten muss vorliegen.

Wer denkt, dass ein automatisiertes Vorgehen ein genau vorgeschriebenes Handeln unter bestimmten Vorgaben darstellt, der irrt. Denn die automatisierte Verarbeitung ist alleine schon gegeben, wenn die Datenverarbeitung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (PC) stattfindet.

2. **Personenbezogene Daten** müssen verarbeitet werden.

Hier ist ausreichend, wenn die Identität einer Einzelperson zweifelsfrei festgestellt werden kann. Darunter fallen schon die Anschriften von Kunden und Vertragspartnern.

3. **Anzahl der Mitarbeiter**, welche mit diesen Daten umgehen, sind zu achten.

Fünf und mehr Mitarbeiter müssen im Unternehmen mit diesen Daten umgehen, wonach die Errichtung eines DSB nötig ist. Es gilt zu beachten, dass jede Teilzeitkraft oder geringfügig Beschäftigte als ein Mitarbeiter zählt.

Wichtig ist, dass Ausnahmen bestehen, wonach ein DSB, auch unter dieser Mindestmitarbeiterzahl, benötigt wird. Näheres erklärt Ihnen Rechtsanwalt Uhl.

Wenn alle diese Voraussetzungen bei Ihrem Unternehmen zutreffen, dass sollten Sie überprüfen, ob Sie nicht baldmöglichst eine DSB-Stelle schaffen sollten.

### **Qualifikation des DSB:**

Grundsätzlich gilt, dass neben der internen Mitarbeiterbesetzung dieser Position auch Externe, wie z.B. Rechtsanwalt Uhl, diese Tätigkeit übernehmen können.

Wenn Sie einen Mitarbeiter intern zum DSB erklären, muss dieser umfangreich geschult werden, da er Fachkunde besitzen muss. Daneben ist der DSB weisungsunabhängig, freizustellen (Dauer je nach Größe des Unternehmens - nur beim internen DSB) und muss immer erreichbar sein.

---

Für weitere Fragen steht Ihnen meine Kanzlei gerne zur Verfügung.

Robert Uhl © /2004  
Rechtsanwalt  
Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Tel.: 0821 / 3 55 30  
Fax: 0821 / 5 12 682  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Internet: [www.raau.de](http://www.raau.de)